



Dienststelle	Nauen
Dezernat/Amt	III/83 Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt	Frau Wernecke
	Goethestr. 59/60 Zimmer 418 14641 Nauen
Telefon	03321 - 403 5518
Fax	03321 - 403 35518
***E-Mail	tiergesundheit@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS38/2026
(Bitte stets angeben)
Datum **21.01.2026**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 des Landkreises Havelland zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 6/2025, Nr. 7/2025 und Nr. 8/2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Die Anordnungen aus den Allgemeinverfügungen Nr. 6/2025 vom 28.10.2025, Nr. 7/2025 vom 16.12.2025 sowie Nr. 8/2025 vom 19.12.2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest werden mit sofortiger Wirkung auf Grundlage von Art. 55 i.V.m. Anh. XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben.

Auf der Grundlage der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie Artikel 11 – 67 der Deligierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 6/2025 vom 28.10.2025 werden mit sofortiger Wirkung auf Grundlage von Art. 55 i.V.m. Anh. XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben.
2. Die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 7/2025 vom 16.12.2025 werden mit sofortiger Wirkung auf Grundlage von Art. 55 i.V.m. Anh. XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben.
3. Die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 8/2025 vom 19.12.2025 werden mit sofortiger Wirkung auf Grundlage von Art. 55 i.V.m. Anh. XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben.



Sprechzeiten

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Kontoinhaber: Landkreis Havelland
IBAN: DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC: WE LAD ED1 PMB

Steuer-Nr. 051/149/00070
USt-IdNr. DE138631011

www.havelland.de

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Stallpflicht wird im gesamten Landkreis Havelland aufgehoben.

Begründung

I.

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional aus. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigenpflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann. Im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln sowie in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Zu 1.

Die Geflügelpest bei Kranichen wurde im Landkreis Havelland mit Befund vom 23.10.2025 amtlich festgestellt. Der Befund wurde vom Landeslabor Berlin Brandenburg erhoben und durch das Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit bestätigt. Daraufhin hat die o.g. Behörde Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest im Wildvogelbestand ergriffen. Mit der Tierseuchenrechtlichen Verfügung Nr. 6/2025 des Landkreises Havelland wurde zunächst die Stallpflicht im gesamten Landkreis angeordnet. Personen, welche im Landkreis Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung halten, haben das Geflügel ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Jägerinnen und Jäger jedes um den Gülper See (Ramsargebiet) bejagte Stück Wildvogel zu beproben sind. Tot aufgefundene Vögel waren ebenfalls zu beproben. Die Proben wurden an das Landeslabor Berlin Brandenburg gesendet. Die meisten Zugvögel sind bereits in ihre Winterquartiere abgeflogen. Seit ein paar Wochen wurden keine toten Wildvögel mehr aufgefunden, weshalb davon ausgegangen wird, dass sich die Seuchenlage beruhigt hat. Demnach wird die Stallpflicht im gesamten Landkreis Havelland aufgehoben.

Zu 2.

In einem Putenmastbetrieb in der Gemeinde Päwesin im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist der Ausbruch der Geflügelpest am 15.12.2025 amtlich festgestellt worden. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat um den Seuchenbestand eine Sperrzone eingerichtet. Diese umfasst die Schutzzone mit einem Radius von 3 km um den Ausbruchsbetrieb und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Überwachungsbetrieb.

Die eingerichtete Überwachungszone erstreckte sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Havelland, welche die folgenden Orte beinhaltete: Gutenpaaren, Zachow, Ketzin einschließlich Paretz, Etzin, Tremmen, Wachow, Niebede, Gohlitz, Groß Behnitz, Klein Behnitz, Quermathen, Schwanebeck, Barnewitz, Buschow, Linde und Kieck.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung mit Datum vom 16.01.2026 aufgehoben. Diese trat am 17.01.2026 in Kraft. Somit wird auch die vom Landkreis Havelland am 16.12.2025 in Kraft getretene tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 7/2025 aufgehoben.

Zu 3.

In einem Hausgeflügelbestand in der Stadt Ketzin/Havel im Landkreis Havelland ist der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene Aviare Influenza, H5N1) am 19.12.2025 durch Befund des Landeslabors Berlin-Brandenburg vom 18.12.2025 und Bestätigung des Friedrich-Löffler-Instituts am 19.12.2025 amtlich festgestellt worden. Die daraufhin gebildete Schutzzone (Radius von 3 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb) umfasste die Stadt Ketzin/Havel einschließlich der Schumachersiedlung, der Ortslage Vorketzin sowie Neufalkenrehde, Paretz und Paretzhof. Ebenfalls wurde eine Überwachungszone (Radius von 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb) festgelegt, welche die folgenden Ämter/Gemeinden umfasste: Gutenpaaren, Zachow, Fernewerder, Wachow, Gohlitz, Niebede, Tremmen, Etzin, Röthehof, Neugarten, Wernitz, Wustermark, Hoppenrade, Dyrotz, Buchow, Priort, Karpzow und Falkenrehde.

Das zuständige Veterinäramt des Landkreises Havelland hat umgehend alle erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Seuchengeschehens eingeleitet. Die in der Schutz- und Überwachungszone befindlichen Geflügelhalter wurden kontrolliert und das gehaltene Geflügel untersucht und von den amtlichen Tierärztinnen für gesund befunden. Ein weiterer Ausbruch konnte vermieden werden. Gem. § 44 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßregeln auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Die hierfür eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen werden aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der GeflPestSchV aufgehoben.

II.

Die o.g. Behörde ist gemäß §§ 24 Abs. 1 TierGesG, 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung



Koch
Beigeordneter